

ÖffR Rechtsprechungsübersicht

Sophie Norbeck*

Rechtsprechungsübersicht Öffentliches Recht

Äußerung Seehofers verletzt die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit von Parteien

BVerfG, Urt. v. 9. 6. 2020 – 2 BvE 1/19

Leitsätze der Redaktion

1. In der Bundesrepublik Deutschland geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt, Art. 20 I GG. Damit eine Wahl demokratische Legitimation erhält, muss der Meinungsbildungsprozess frei und offen erfolgen, Art. 38 I 1 GG.

2. Parteien kommen in der Demokratie eine besondere Bedeutung zu, denn sie sind verfassungsrechtlich notwendige Einrichtungen für die politische Willensbildung des Volkes. Voraussetzung ist, dass die politische Mitwirkung auf gleichen Rechten und Chancen beruht.

3. Das aus Art. 21 I GG i. V. m. Art. 38 I GG abgeleitete Neutralitätsgebot wird dann verletzt, wenn Staatsorgane zugunsten oder -ungunsten einer Partei auf die Wahlwerbung oder den Wahlkampf einwirken. Bei der politischen Willensbildung handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der sich nicht nur auf den Wahlkampf beschränkt.

4. Ein Eingriff in die Chancengleichheit der Partei kann durch die Befugnis der Staatsleitung zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Zu berücksichtigen ist, dass die Zulässigkeit dieser Arbeit dort endet, wo eine gezielte Einflussnahme in den politischen Wettbewerb erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgegebenen Äußerung die gebotene Sachlichkeit fehlt.

Die Berichterstattung über einen lange zurückliegenden Fehltritt einer öffentlich bekannten Person ist zulässig

BVerfG, Beschl. v. 23. 6. 2020 – 1 BvR 1240/14

Leitsätze der Redaktion

1. Aufgabe der Presse ist es, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten zu informieren, die im öffentlichen Interesse liegen, Art. 5 I 1 GG. Eine Untersagung von einer wahrhaften Tatsachenmitteilung für die Zukunft verletzt die Beschwerdeführerin in ihrer Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG.

2. Die Darstellung in der Öffentlichkeit nach dem eigenen Selbstbild und der beabsichtigten öffentlichen Wirkung wird nicht vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfasst.

3. Eine aktiv in der Öffentlichkeit stehende Person kann nicht wie eine Privatperson verlangen, dass ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten nicht mehr Gegenstand der öffentlichen Erörterung wird.

4. Bei der Abwägung des Persönlichkeitsinteresses gegenüber dem Interesse der freien Berichterstattung ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Vermittlung und Kommunikation wahrer Tatsachen elementarer Bestandteil der freien Presse ist.

Kuttenverbot ist verfassungsgemäß

BVerfG, Beschl. v. 9. 7. 2020 – 1 BvR 2067/17, 1 BvR 424/18, 1 BvR 423/18

Leitsätze der Redaktion

1. Das Kuttenverbot stellt einen Eingriff in das Recht der Vereinsmitglieder und des Vereins dar (Art. 9 I GG). Dieser ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Ziel eines Vereinsverbots kann nur effektiv erreicht werden, wenn den Vereinsmitgliedern ihre Aktivitäten sowie Aktionsmöglichkeiten untersagt werden. Dazu gehört auch, das Vereinskennzeichen nicht in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Das Kennzeichenverbot ist untrennbar mit dem Vereinsverbot verbunden.

2. Der Eingriff wird dadurch gemildert, dass die private Verwendung z. B. in Form von Tätowierungen nicht verboten ist, solange das Vereinskennzeichen nicht medial verbreitet sowie bei Versammlungen nicht öffentlich zur Schau gestellt wird.

Keine Entschädigung wegen coronabedingten Lockdowns

LG Hannover, Urt. v. 9. 7. 2020 – 8 O 2/20

Leitsätze der Redaktion

1. Es bestehen keine Entschädigungsansprüche aus dem IfSG oder aus dem allgemeinen Staatshaftungsrecht.

2. Eine analoge Anwendung der Regelungen aus dem IfSG setzt eine planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage voraus. Eine planwidrige Regelungslücke ist bei historischer Betrachtung des gesetzgeberischen Willens abzulehnen.

3. Ein Anspruch aus § 80 NPOG i. V. m. § 8 NPOG ist nur einschlägig, soweit das IfSG keine abschließende Regelung darstellt und eine Sperrwirkung bzgl. der Anwendung des NPOG nicht eintritt. § 65 IfSG stellt eine spezielle gesetzliche Vorschrift für die Entschädigung von Nichtstörern dar, sodass gegenüber § 80 I 1 NPOG eine Sperrwirkung eintritt.

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

4. Ein Anspruch aus enteignendem Eingriff scheidet mangels Vorliegens eines Sonderopfers. Ein Sonderopfer liegt vor, wenn der betroffene Eigentümer in Verhältnis zu anderen ungleich oder unverhältnismäßig betroffen wird. Daran fehlt es vorliegend aufgrund einer Vielzahl an betroffenen Wirtschaftsbranchen.

Keine Geschenkgabe bei Rezepteinlösung in der Apotheke

BVerwG, Urt. v. 9. 7. 2020 – 3 C 20.18

Amtliche Leitsätze

1. Die arzneimittelrechtlichen Preisbindungsvorschriften für Apotheken (§ 78 AMG, § 3 AMPPreisV) verstoßen auch unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Oktober 2016 – C-148/15, infolgedessen die Preisbindung auf ausländische EU-Versandapotheken nicht anwendbar ist, nicht gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG.

2. Angesichts des bislang noch geringen Marktanteils der ausländischen Arzneimittelversender an der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Endverbraucher in Deutschland ist die Preisbindung für inländische Apotheken weiterhin zumutbar.

3. Die Gewährung einer – auch geringwertigen – Sachzu- gabe für den Erwerb eines verschreibungspflichtigen oder sonstigen preisgebundenen Arzneimittels verstößt, wenn keine der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 HWG geregelten Ausnahmen vorliegt, gegen die Preisbindungsvorschriften.

Das EU-US-Shield (Datenschutzschild) ist unwirksam

EuGH, Urt. v. 16. 7. 2020 – C-311/18

Leitsätze der Redaktion

1. Das Abkommen ist nicht mit dem Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GRCh und dem Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GRCh vereinbar.

2. Es erfüllt nicht das durch die Europäische Union in Art. 45 I DSGVO vorgesehene Datenschutzniveau.

Beherbergungsverbot in Niedersachsen ist vorläufig außer Vollzug gesetzt

OVG Lüneburg, Beschl. v. 15. 10. 2020 – 13 MN 371/20

Leitsätze der Redaktion

1. Aus § 1 I 1 der Niedersächsischen Verordnung über Beherbergungsverbote zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 9.10.2020 lässt sich nicht hinreichend

bestimmen, welche »Personen« von dem Beherbergungsverbot erfasst werden. Es kann nicht durch Auslegung ermittelt werden, ob die Person aus dem Risikogebiet dort ihren melderechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben müssen oder ob ein kurzfristiger Aufenthalt ausreichend ist, damit das Beherbergungsverbot greift.

2. Es bestehen Zweifel, ob § 1 I 1 der Verordnung eine notwendige Maßnahme i. S. d. § 28 I IfSG darstellt. Das Beherbergungsverbot ist ungeeignet und nicht notwendig, um das Ziel der Infektionseindämmung zu erreichen. Das Anknüpfen an die Anzahl von Infektionszahlen kann keine verlässliche Auskunft über eine potenzielle Gefährdungslage geben.

3. § 1 I 1 der Verordnung ist nicht angemessen. Das Beherbergungsverbot hat negative Auswirkungen auf die betroffenen Berufsgruppen. Diese Auswirkungen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem vermutlich geringen Erfolg, den ein Beherbergungsverbot mit sich bringen wird.

Paritätsgesetz in Brandenburg ist verfassungswidrig

VfG Brandenburg, Urt. v. 23. 10. 2020 – VfGBbg 9/19

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Ein Gesetz, welches die politischen Parteien dazu verpflichtet, bei den Landeswahllisten abwechselnd Frauen und Männer aufzustellen, verstößt gegen die Parteienfreiheit, die Chancengleichheit der Parteien und die Wahlvorschlagsfreiheit.

2. Das Paritätsgesetz wirkt sich auf das Demokratieprinzip aus und muss daher durch den Verfassungsgesetzgeber geregelt werden. Eine einfachgesetzliche Regelung ist unzulässig.

Die Anordnung einer Sperrzeit und eines Alkohol-Außer-Haus-Verkaufsverbots in Gastronomiebetrieben durch die infektionsschutzrechtliche Verordnung wird vorläufig außer Vollzug gesetzt

OVG Lüneburg, Beschl. v. 29. 10. 2020 – 13 MN 393/20

Leitsätze der Redaktion

1. § 10 II 1, 2 HS. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen keine notwendigen Schutzmaßnahmen i. S. d. § 28 I IfSG dar. Die vom Staat ergriffenen Schutzmaßnahmen müssen im konkreten Einzelfall objektiv notwendig und nicht bloß nützlich sein. Das Merkmal der Notwendigkeit unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung der Behörden.

2. Es ist nicht ersichtlich, dass gerade in dem Zeitraum zwischen 23.00 und 6.00 Uhr eine erhöhtes relevantes tätigkeitsbezogenes Infektionsgeschehen vorliegt.